

Nebentätigkeiten des Lehrpersonals

Im öffentlichen Dienst herrscht gemäß Art. 98 der italienischen Verfassung der Grundsatz der Ausschließlichkeit des Arbeitsverhältnisses. Das bedeutet, dass Lehrpersonen neben ihrem Dienstverhältnis kein anderes Arbeitsverhältnis eingehen können. Dies hat auch zur Folge, dass Lehrpersonen grundsätzlich keine vergüteten Aufträge ausüben dürfen, die nicht von der zugehörigen Verwaltung genehmigt wurden. Damit versucht der Gesetzgeber der Ausübung von Nebentätigkeiten enge Grenzen zu setzen und zu vermeiden, dass der Dienst in der Schule beeinträchtigt wird. Aus diesem Grund ist die Lehrperson verpflichtet unter eigener Haftung zu erklären, dass keine der von den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Unvereinbarkeiten vorliegen. Bei den Nebentätigkeiten wird folgende Unterscheidung gemacht:

Absolute Unvereinbarkeit:

- Abhängiges Dienstverhältnis in öffentlichen Körperschaften
- Privatunterricht an der eigenen Schule
- Für Lehrpersonen mit einem Arbeitsverhältnis von über 50%: ein abhängiges Verhältnis in der Privatwirtschaft
- Eine selbstständige Tätigkeit in den Bereichen Handel und Industrie
- Mandate in Gesellschaften mit Gewinnabsichten

Vereinbare und genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten:

- Arbeitsverhältnis in der Privatwirtschaft für Lehrpersonen mit einem Teilzeitverhältnis von nicht mehr als 50%
- Einfaches Mitglied von Personen- oder Kapitalgesellschaften
- Verwalter von Genossenschaften
- Beauftragungen in Körperschaften, deren Ernennung dem Staat oder anderen öffentlichen Körperschaften vorbehalten ist
- Freiberufliche Tätigkeiten
- Landwirtschaftliche Tätigkeit, falls sie gegenüber der Haupttätigkeit als Lehrperson nicht überwiegt
- Aufträge von anderen Verwaltungen, wenn sie nicht die Haupttätigkeit beeinträchtigen
- Tätigkeit als Verwalter beim eigenen Kondominium
- Aufträge in Steuerkommissionen

Vereinbar und nicht genehmigungspflichtige Tätigkeiten:

- Unentgeltliche Tätigkeiten in Vereinen, Komitees und Körperschaften
- Tätigkeiten, die Ausdruck der Persönlichkeitsrechte sind, wie z.B. die Mitarbeit bei Zeitungen, Zeitschriften, Lexika
- Genuss von Autoren- oder Patentrechten
- Teilnahme an Kongressen und Seminaren
- Aufträge bei Gewerkschaften
- Abkommandierungen bei Universitäten

Ausnahmen:

Eine einjährige Berufserfahrung bei unbezahltem Wartestand bildet eine Ausnahme. Das Lehrpersonal erhält durch die Genehmigung für einen Wartestand auf indirekte Weise auch die Genehmigung für die Ausübung einer einjährigen Berufserfahrung.

Genehmigung:

Im Schulbereich ist die Schulführungskraft für die Erteilung der Genehmigung zuständig. Eine Vorlage für die Meldung einer Nebentätigkeit finden Sie im Downloadbereich.